

_____, Name und Vorname des Antragstellers	_____ Ort, Datum
---	---------------------

A N T R A G

Ich beantrage für

_____, Name, Vorname des Kindes	_____ Geburtsdatum
_____, Adresse	_____ Telefonnummer bei Rückfragen

Leistungen für die notwendigen Schülerbeförderungskosten zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs.

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden (ggf. auch nur anteilig) und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus der Regelleistung zu bestreiten.

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden in der Regel durch das Schulverwaltungsamt erstattet, wo die Übernahme der Kosten vorrangig zu beantragen ist. Wird die Übernahme der Kosten durch das Schulverwaltungsamt abgelehnt, weil z. B. die Entfernung zur nächstgelegenen Schule nicht eine bestimmte Entfernung überschreitet (3,5 km in der Sekundarstufe I, 5,0 km in der Sekundarstufe II) oder weil nicht die nächstgelegene Schule besucht wird, werden die Kosten durch das Jobcenter in der Regel ebenfalls nicht übernommen.

Fügen Sie diesem Antrag bitte eine Bescheinigung des Schulträgers bei, dass und aus welchem Grund der Schulträger die anfallenden Beförderungskosten nicht übernimmt. Fügen Sie bitte auch einen Nachweis über die Höhe der anfallenden Beförderungskosten hinzu (z. B. Fahrkarte).

Ich versichere, dass die v. g. Person keine Ausbildungsvergütung erhält.

Es wird folgende allgemein- oder berufsbildende Schule besucht:

(Name und Anschrift der Schule)

Die Zahlung soll auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

BLZ: _____

Geldinstitut: _____

Unterschrift Antragsteller(in)

Bestätigungsvermerk der Wohngeldstelle / Familienkasse:

-erforderlich, sofern kein Bescheid vorgelegt wird-

Bestätigung des Bezugs von

- Wohngeld
 Kinderzuschlag

Bewilligungszeitraum

Stempel, Unterschrift
Dienststelle

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhoben.